

Dottori commercialisti e Revisori Contabili Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bozen, 07.01.2020

Dott. **Alessandro Steiner** Dott. **Ivo Senoner**
Dott. **Fabrizio Rossi** Dott. **Roberto Pedrotti**
Dott.ssa **Barbara Giordano** Dott.ssa **Valeria D'Allura**

AN UNSERE WERTE

Consulenti del lavoro – Arbeitsrechtsberater
Dott. **Loris De Bernardo** Dott. **Thomas Weissensteiner**

KUNDSCHAFT

Collaboratori – Mitarbeiter
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili – Wirtschaftsprüfer und Steuerberater:
Dott.ssa **Gianna Sblandano** Dott. **Markus Siller**

IHRE ANSCHRIFTEN

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater:
Rag. **Daniele Colaone** **Manuel Colaone**
Dott. **Alexander Cecco**

Dott. **Daniel Menestrina** Dott. **Andrea Venturini**
Dott. **Simon Kofler** Dott. **Marco Fonio**

BETREFF: HAUSHALTSGESETZ 2020 - STEUERLICHE NEUHEITEN.

Im Folgenden die wichtigsten Neuheiten:

Verrechnung von Steuerguthaben

Die Verrechnung (Kompensierung) von MwSt.-Guthaben, Guthaben Irpef, Ires, diesbezüglicher Zusatzsteuern, der Ersatzsteuern auf das Einkommen und Irap von über 5.000 Euro mittels Zahlungsvordruck F24 mit anderen Steuern und Abgaben kann nur mehr ab dem 10. Tag nach Abgabe der jeweiligen Steuererklärung verrechnet werden.

Alle Steuersubjekte, nicht nur MwSt. Subjekte, müssen zwingend den telematischen Dienst der Agentur der Einnahmen verwenden, wenn Steuerguthaben verrechnet werden.

Wird der Zahlungsvordruck F24, nach Überprüfung von Seiten der Agentur der Einnahmen, abgelehnt (z.B. bei unerlaubter Verrechnung von Guthaben) ist zusätzlich eine Strafe von 5 % des Betrages bis 5.000 Euro vorgesehen und Euro 250,00 für Beträge über 5.000,00 Euro.

Die neuen Bestimmungen gelten bereits für die Guthaben, die im Steuerjahr zum 31.12.2019 angereift sind.

Steuereinbehalte und Verrechnung von Guthaben bei Werkverträgen und Unterwerkverträge

Bei Werkverträgen und Unterwerkverträgen (im Falle von Werkverträgen, Unterwerkverträgen und Auftragszuschlägen, bei welchen das auftraggebende Unternehmen eine oder mehrere Auftragsausführungen oder Dienstleistungen an den Werkauftragnehmer oder Unterwerkauftragnehmer vergibt), die folgende Eigenschaften aufweisen:

- gesamte jährliche Auftragssumme für den Auftrag oder die Aufträge oder die übergebenen Dienstleistungen übersteigt Euro 200.000,00,
- Ausführung der Aufträge mit vorwiegendem Einsatz von Arbeitsleistung und zwar an den Tätigkeitsorten des Auftraggebers und unter Verwendung von Betriebsgütern des Auftraggebers,

sieht die neue Rechtsnorm vor:

- dass die Werkauftragnehmer, Unterwerkauftragnehmer bzw. die Unternehmen, die den Zuschlag für die Ausführung von Arbeiten oder Dienstleistungen erhalten haben (nachstehend allesamt auch „Auftragnehmer“ genannt), die Pflicht zur Einzahlung der Steuerrückbehalte auf Lohn-/Gehaltseinkommen oder diesen gleichgestellte Einkommen der für die entsprechende Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmer erfüllen, ohne die Möglichkeit, diese mit sonstigen Guthaben über den Steuerzahlungsvordruck F24 zu kompensieren;

Innerhalb 5 Arbeitstagen nach Fälligkeit der genannten Steuerrückbehalte, übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber und, bei Unterwerkverträgen, der Unterauftragnehmer an den Unterauftraggeber:

- die Steuerzahlungsvordrucke F24, die zur Zahlung der Steuerrückbehalte für die in der Ausführung des Auftrages eingesetzten Auftragnehmer verwendet wurden;
 - eine Liste mit der namentlichen Anführung der im Vormonat für den entsprechenden Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer, unter Anführung der jeweiligen Steuernummern derselben, und unter detaillierter Anführung der im Vormonat vom jeweiligen Arbeitnehmer für die Ausführung des Werkes oder der Dienstleistung aufgebrauchten Arbeitsstunden;
 - den Betrag des Lohnes/Gehaltes, der an die jeweiligen, an der Ausführung des Werkes/der Dienstleistung beteiligten Arbeitnehmer entrichtet wurde;
 - die detaillierte Auflistung der Steuerrückbehalte betreffend den Vormonat, die insgesamt für den Arbeitnehmer einzahlt wurden, mit getrennter Anführung jener Steuerrückbehalte, die die konkreten Arbeitsleistungen für die Ausführung des Auftrages/der Dienstleistungen betreffen.
- der Auftraggeber hat hingegen die Pflicht, die ordnungsgemäße Einzahlung der Steuerrückbehalte durch den Auftragnehmer zu überprüfen und - im Falle der Feststellung einer Nichterfüllung dieser Zahlungen - die Vergütung an den Auftragnehmer auszusetzen und die örtlich zuständigen Einnahmenagentur zu verständigen.

Von gegenständlicher Regelung ausgenommen sind jene Auftraggeber, die keine sogenannten „Steuervertreter“ (sostituto d'imposta) sind, z. B. natürliche Personen, die nicht als Unternehmer oder Selbstständige agieren (sog. „Private“) und die Kondominien.

Die Auftragnehmer und Unterauftragnehmer brauchen obenstehende Regelung nicht anwenden, sofern am letzten Tag des Vormonats folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Tätigkeit bereits seit mindestens 3 Jahren;
- sämtliche Steuererklärungspflichten wurden erfüllt;
- in den vergangenen drei Steuerperioden wurden Steuereinzahlungen über das Steuerkonto in Höhe von mindestens 10 Prozent der in den entsprechenden Steuererklärungen angeführten Erträge bzw. Vergütungen durchgeführt;
- keine Eintragungen in die Steuerrolle, keine vollstreckbaren Steuerfeststellungen und keine bereits dem Einzugsbeauftragten übergebene Steuerbescheide von mindestens Euro 50.000,00 offen sind, welche die Einkommenssteuern, die regionale Wertschöpfungssteuer oder Sozialbeiträge betreffen, mit Ausnahme jener Bescheide, für deren Zahlung ein Aufschub gewährt oder für welche die Ratenzahlung gewählt wurde und diese Ratenzahlungsmöglichkeit nicht inzwischen verfallen ist.

Es ist vorgesehen, dass die Agentur der Einnahmen eine diesbezügliche Bestätigung ausstellt, in welcher das Vorhandensein der vorstehenden Voraussetzungen bescheinigt wird. Genannte Bestätigung hat dann eine Gültigkeit von 4 Monaten ab dem Datum der Ausstellung.

Laut unserem Dafürhalten wird die Zahl der von den obenstehenden Auflagen betroffenen Unternehmen oder Selbstständigen sehr gering sein, da – auch bei Überschreiten der Auftragssumme von Euro 200.000,00 – es relativ selten vorkommt, dass die Auftragsausführung an den Tätigkeitorten/Niederlassungen des Auftraggebers und unter Nutzung der Betriebsgüter desselben erfolgt.

Wir nutzen die Gelegenheit, daran zu erinnern, dass die reine „Zur-Verfügung-Stellung von Arbeitnehmern“ (somministrazione di semplice manodopera), verboten ist (mit Ausnahme durch die hierfür ermächtigten und im Verzeichnis des Arbeitsministeriums angeführten Unternehmen), insbesondere weil sich ein Werkvertragsverhältnis unter anderem durch das Vorhandensein einer betrieblichen Organisation (betriebliche Güter) und durch die Übernahme des unternehmerischen Risikos charakterisiert.

Elektronische Rechnung und medizinische Leistungen

Für Ärzte und ähnliche Subjekte (Physiotherapeuten, Logopäden, Diätassistenten, Dentalhygieniker und Zahntechniker) wird das Verbot für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen für medizinische Leistungen, die an das System der „tessera sanitaria STS“ zu melden sind, auch für 2020 ausgedehnt.

Bargeldschwellen herabgesetzt

Die Bargeldschwelle wird schrittweise herabgesetzt auf:

- 2.000 Euro ab 01.07.2020 bis 31.12.2021
- 1.000 Euro ab 01.01.2022

Steuerbonus für Bankkommissionen für elektronische Zahlungen

Unternehmen und Freiberuflern mit einem Vorjahresumsatz von unter 400.000 Euro steht ein Steuerbonus auf die Kommissionen für die elektronischen Zahlungen im Ausmaß von 30% zu und betrifft die Kommissionen für elektronische Zahlungen mittels Kredit-, Bancomat- und aufladbare Karten.

Der Steuerbonus steht für alle Verkäufe von Gütern oder Dienstleistungen an Endverbrauchern ab 01. Juli 2020 zu.

Änderung der Höhe der Steuervorauszahlungen IRPEF, IRES e IRAP

Die Steuervorauszahlungen Irpef, Ires, Irap und Zusatzsteuern sowie Ersatzsteuern werden ab 2020 dahin geändert, dass nicht mehr die aktuellen 40 % (1. Akontozahlung) und 60 % (2. Akontozahlung) sondern jeweils 50 % (1. und 2. Akontozahlung) fällig sind. Die Änderung betrifft nur Betriebe welche den ISA (neue Branchenkennzahlen) unterworfen sind, ausgeschlossen sind also jene Unternehmen /Freiberufler für welche die ISA noch nicht genehmigt wurden und jene mit Umsätzen über Euro 5.164.569,00.

Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen

Für die Abführung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen wird eine Vereinfachung vorgesehen. Beträgt die geschuldete Stempelsteuer weniger als 1.000,00 Euro, erfolgt künftig die Zahlung halbjährlich und zwar innerhalb der Fristen des 16. Juni und des 16. Dezembers.

Fälligkeit elektronische Mitteilung "ESTEROMETRO"

Ab 2020 erfolgt die Mitteilung aller grenzüberschreitenden Geschäftsvorgänge (sog. "Esterometro") trimestral und zwar innerhalb des Folgemonats des Bezugs trimesters.

Pauschalsystem 2020 ("Regime Forfettario")

Ab 2020 bleiben die Grundzüge für die Pauschalbesteuerung unverändert. Es werden allerdings folgende Zugangsvoraussetzungen (mit Bezugsjahr 2019) wieder eingeführt:

- Aufwendungen für Angestellte und Mitarbeiter in Höhe von insgesamt maximal 20.000,00 Euro brutto.
- Einkommen aus abhängiger Arbeit oder Renteneinkommen von mehr als 30.000,00 Euro.

Aufwertung Unternehmensgüter, Grundstücke und Beteiligungen

Es wird eine Neuauflage der Aufwertung von Unternehmensgüter vorgesehen, aber mit einer Verminderung der Ersatzsteuern, welche für die abschreibbaren Güter 12 % und für die nicht abschreibbaren Güter mit 10 % festgesetzt werden.

Für die in Besitz von physischen Personen befindlichen Unternehmensbeteiligungen und Grundstücke beträgt die Aufwertungsquote 11 %. Diesbezügliche beeidete Schätzung muss innerhalb 30.06.2020 erfolgen mit Bezug auf die jeweiligen Werte zum 01.01.2020.

Privatisierung Betriebsimmobilien von Einzelunternehmen

Es wird erneut Einzelunternehmen die Möglichkeit eingeräumt, betriebliche Immobilien - welche sich zum 31.10.2019 im Eigentum befinden – begünstigt ins Privatvermögen zu überführen durch Zahlung einer Ersatzsteuer, wobei diesbezügliche Option innerhalb 31.05.2020 konkretisiert werden muss, indem die Privatisierung bei ordentlicher Buchführung aus dem Journal, bei vereinfachter Buchführung aus dem Register der abschreibbaren Güter hervorgeht.

Fassadenbonus von 90 % und sonstige Steuerbegünstigungen für Immobilien

Neu eingeführt wird nur für das Jahr 2020 der Fassadenbonus, wobei auf die getätigten Ausgaben (Zahlungen) ein Steuerabsetzbetrag von 90 % vorgesehen ist. Der Bonus betrifft Ausgaben für die ordentliche Instandhaltung und Sanierung der Gebäudefassaden (wie z. B. Verputz, Malerarbeiten, Balkone). Ausgeschlossen sind hingegen Fenster, Dach- und Regenrinnen sowie Kabel und Leitungen. Die Gebäude müssen sich in den urbanistischen Zonen A und B wie laut Ministerialdekret n. 1444/1968 befinden.

Verlängert für das Jahr 2020 ist auch der "Eco-Bonus" von 65 %, auf Privat- und Kondominusflächen, reduziert auf 50 % für Fenster, Rahmen und Brennwertkessel der Klasse A.

Für Wiedergewinnungsarbeiten, Sanierungen und bauliche Umgestaltungen, außerordentliche Instandhaltungen (sowie ordentliche für Kondominien) wird der Steuerbonus von 50 % bestätigt.

Verlängert für das Jahr 2020 wird auch der Steuerbonus für den Ankauf von Möbeln von 50 % (in Verbindung mit Wiedergewinnungsarbeiten, Sanierungen mit Anwendung des 50 % Abzugs) und des Grün-Bonus für Gärten und Grünanlagen (bestätigt durch die Verordnung "Milleproroghe").

Unverändert bleiben die Steuerbegünstigungen für Ausgaben bis 31.12.2021 mit Steuerbegünstigungen zwischen 65 - 85 % je nach Eingriff: erdbebensichere Eingriffe ("sismabonus") und "Eco-Bonus für Kondominien.

Verlängerung der Geltung der Sonder- und der Hyperabschreibung, jedoch nunmehr unter Zuerkennung eines Steuerguthabens

Statt der bisher vorgesehenen Abzugsfähigkeit genannter Abschreibung von der Steuergrundlage, wird ab nun für die Investitionen in betriebliche Anlagegüter ein Steuerguthaben zuerkannt, welches über den Steuerzahlungsvordruck F24 mit Steuer- und Beitragspflichten kompensiert werden kann. Das Ausmaß der Steuerguthaben wird nach Art der Investitionen festgelegt: 6 % für materielle Anlagegüter, die nicht unter die sogenannten Anlagegüter 4.0 fallen; ein variabler Prozentsatz (zwischen 20 % und 40 %) für jene Güter, die gegenwärtig unter die sogenannte Hyperabschreibung fallen. Für die Einzelunternehmer und die Personengesellschaften stellt diese neue Regelung in vielen Fällen eine Verschlechterung der Förderungswirkung dar.

Wiedereinführung der Eigenkapitalförderung ACE

Genannte Förderung wird wieder eingeführt, und zwar rückwirkend auf das Steuerjahr 2019. Die fiktive Eigenkapitalrendite wird auf 1,3 % festgelegt und wird berechnet auf die Eigenkapitalzuwächse, die anhand der bereits für das Jahr 2018 geltenden Kriterien ermittelt werden.

Steuerabzüge für Aufwendungen

Ab dem 01.01.2020 sind verschiedene Steuerabzüge nur mehr dann möglich, sofern diese mit "nachverfolgbaren" Zahlungsmitteln bezahlt wurden (Bank- oder Postüberweisung, Bancomat- oder Kreditkarte, Bank- oder Zirkularschecks etc.), mit Ausnahme der Ausgaben für Medikamente und für Leistungen des Nationalen Gesundheitsdienstes bzw. für Ausgaben an Gesundheitsdienstleister, die beim Nationalen Gesundheitsdienst akkreditiert sind. Die Steuerabzüge werden für Einkommen ab 120.000,00 Euro schrittweise reduziert. Ab einem Einkommen von Euro 240.000,00 stehen keine Steuerabzüge mehr zu. Genannte Einkommensgrenzen gelten nicht für folgende Steuerabzüge: Hypothekendarlehen für den Ankauf oder den Bau der Hauptwohnung und Ausgaben für Gesundheitsleistungen.

Neu eingeführt wird ein Steuerabzugsbetrag für Nachhilfestunden für minderjährigen Kinder von Familien, deren sog. „synthetischer Index über die wirtschaftliche Situation der Familie“ (ISEE) Euro 50.000,00 nicht übersteigt.

Ersatzbesteuerung von Mieteinnahmen

Die Ersatzbesteuerung von 10% auf sogenannte Mietverträge mit vereinbartem Mietzins laut Gebietsabkommen wird für das Jahr 2020 bestätigt, während Mietverträge für Geschäfte und Werkstätten, die ab 01.01.2020 abgeschlossen werden, nicht mehr der Ersatzbesteuerung unterworfen werden können.

Betriebsfahrzeuge

Für die neu im Fahrzeugregister eingetragenen Personenkraftwagen, Motorräder und Mopeds mit CO₂-Ausstoß von nicht mehr als 60 Gramm pro Kilometer, welche ab 01.07.2020 Mitarbeitern von Unternehmen oder Geschäftsführern von Gesellschaften auch für die private Nutzung zur Verfügung gestellt werden, wird der zu besteuernde und sozialversicherungspflichtige Sachbezug (*fringe benefit*) mit 25% (bisher 30 %) der konventionell angenommenen 15.000 Kilometer Jahreslaufleistung berechnet (Berechnung auf der Basis der Kosten pro Kilometer laut ACI-Tabelle). Werden dem Mitarbeiter ab 01.07.2020 genannte Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von mehr als 60 Gramm pro Kilometer zugewiesen, wird der Sachbezug mit 30 % der Kosten für 15.000 Kilometer Laufleistung berechnet (immer laut ACI-Tabelle). Der zu versteuernde und sozialversicherungspflichtige Sachbezug erhöht sich auf 40 % für Fahrzeuge mit CO₂-Ausstoß über 160 Gramm/Kilometer und auf 50 % für Fahrzeuge mit CO₂-Ausstoß von mehr als 190 Gramm/Kilometer.

Essensgutscheine

Ab dem 01.01.2020 ändert sich die Steuerbefreiung für Essensgutscheine, und zwar auf maximal Euro 4,00 für Gutscheine in Papierform und maximal Euro 8,00 für elektronische Gutscheine, die über entsprechende Karten genutzt werden. Das heißt, die Gutscheine in Papierform werden steuerlich schlechter als vorher behandelt (Steuerbefreiung verringert sich von 5,29 auf 4,00 Euro), die Befreiung der elektronischen Gutscheine hingegen erhöht sich von 7,00 auf 8,00 Euro.

Steiner - Senoner & Partners

Die Gutscheine in Papierform mit Betrag größer 4,00 Euro, die ab dem 01.01.2020 für den Mitarbeiter anreifen, müssen ab diesem Datum über den Lohnstreifen mit jenem Betrag besteuert werden, der Euro 4,00 übersteigt.

Förderung im arbeitsrechtlichen Bereich

Jenen Arbeitgebern mit bis zu 9 Beschäftigten, welche ab 01.01.2020 Lehrlinge ersten Grades (*apprendisti di primo livello*) einstellen, steht für die ersten drei Jahre des Lehrvertrages eine Befreiung von den entsprechenden Sozialbeiträgen im Ausmaß von 100 % zu.

Ab 01.01.2020 wird auch die Einstellung von sogenannten "exzellenten" Studienabgängern gefördert, und zwar mit der Befreiung von den Sozialbeiträgen bis zu einem Maximalbetrag von 8.000,00 Euro innerhalb der ersten 12 Monate.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kanzlei
Steiner Senoner & Partners

39100 **Bolzano** Via Galilei 2/A
39049 **Vipiteno** Via Frundsberg 9
39048 **Selva Gardena** Via Plan 48
39046 **Ortisei** Via Amaria 43
39055 **Laives** Via San Giacomo 172
39012 **Merano** Via Piave 23

39100 **Bozen**
39049 **Sterzing**
39048 **Wolkenstein**
39046 **St. Ulrich**
39055 **Leifers**
39012 **Meran**

Galileistrasse 2/A
Frundsbergstr. 9
Plan 48
Arnariastr. 43
St. Jakobstr. 172
Piavestr. 23

Tel. 0471265975 Fax 0471265998 E-Mail bolzano@studio-datafin.it
Tel. 0472765232 Fax 0472766861 E-Mail sterzing@studio-datafin.it
Tel. 0471794189 Fax 0471773006 E-Mail gardena@studio-datafin.it
Tel. 0471796766 Fax 0471789217 E-Mail gardena@studio-datafin.it
Tel. 0471250001 Fax 0471254098 E-Mail laives@studio-datafin.it
Tel. 0473221280 Fax 0473207035 E-Mail merano@studio-datafin.it